



Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen (VWV)

Dokument vom 9. Juni 2021 für die Anhörung der Kantone

1. Ausgangslage

In der Corona-Pandemie ist die Unterbrechung der Ansteckungsketten eine entscheidende Massnahme. Das Parlament hat den Bundesrat in der Frühjahrssession damit beauftragt, in enger Abstimmung mit den Kantonen Massnahmen für ein umfassendes, wirksames und digitales Contact Tracing zu treffen¹. Dabei wurde immer wieder die Erwartung geäussert, die SwissCovid-App um das Presence-Tracing – eine weitere von der EPFL entwickelte Funktion – zu ergänzen. Vor dem Hintergrund dieses Auftrags unterbreitet das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonen die Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen. Mit dieser Verordnung wird die rechtliche Voraussetzung für die Integration des Presence-Tracings in die SwissCovid-App geschaffen.

2. Warnsystem für Veranstaltungen

Bisher misst die SwissCovid-App die Annäherung zwischen Personen über die Entfernung zwischen zwei Mobiltelefonen. Neu sollen die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung zudem die Möglichkeit haben, einen QR-Code zu scannen, den Veranstalterinnen und Veranstalter erstellen. Wer nach der Veranstaltung positiv getestet wird, kann die anderen Besucherinnen und Besucher durch Eingabe des Covidcodes in der SwissCovid-App anonym warnen («Benutzerwarnung», Artikel 7). Die Benutzerwarnung ist für kleinere Veranstaltungen geeignet. Dazu gehören Treffen im privaten Bereich wie zum Beispiel Geburtstagsfeste, aber auch kulturelle und sportliche Kleinanlässe wie Konzerte und Proben von Chören oder Musikgesellschaften, Trainings und Wettkämpfe in Turnhallen, Anlässe religiöser Art, bei Vorlesungen und Seminaren an Universitäten oder Hochschulen, an Sitzungen und in Konferenzen, in Kinos oder kleinen Museen.

Erhalten Personen eine Warnung über die SwissCovid-App, können sie sich testen lassen. So erfahren sie, ob sie positiv sind, und können verhindern, weitere Personen anzustecken. Wenn sie sich nicht testen lassen wollen, sind sie zumindest gewarnt, dass sie sich allenfalls angesteckt haben könnten, können ihr Verhalten danach ausrichten und zum Beispiel auf Besuche von älteren Personen verzichten, die nicht geimpft sind.

An grösseren Veranstaltungen könnte die Benutzerwarnung zu einer Flut von Warnungen führen. Die Verordnung schafft darum den rechtlichen Rahmen für eine alternative Warnmöglichkeit für grössere Veranstaltungen: Das kantonale Contact Tracing soll dafür sorgen können, dass die Besucherinnen und Besucher einer grösseren Veranstaltung in der SwissCovid-App gewarnt werden, wenn sich herausstellt, dass an der Veranstaltung eine Ansteckungsgefahr bestand («Veranstalterwarnung», Artikel 8). Wie dieser rechtliche Rahmen

¹ Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102)



in der Praxis umgesetzt werden wird, soll in enger Abstimmung mit den Kantonen geprüft werden. Sie entscheiden nämlich, ob die Besucherinnen und Besucher einer grösseren Veranstaltung nachträglich vor einem hohen Ansteckungsrisiko gewarnt werden sollen. Möglich wäre selbst die Abschaffung der Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (etwa in Gastronomiebetrieben oder bei Veranstaltungen) und die konsequente Umstellung auf die Veranstalterwarnung für Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid-App. In diesen Fällen würden Kantone gefährdete Personen nur noch via App anonym warnen können. Eine persönliche Kontaktaufnahme wäre nicht mehr möglich. Um Lücken im Contact-Tracing System zu verhindern, müsste die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung für Personen, welche die SwissCovid-App nicht nutzen, weitergeführt werden.

Das Warnsystem funktioniert auf der Basis moderner Verschlüsselungsverfahren und kommt dadurch – ebenso wie das bestehende System der SwissCovid-App – ohne zentrale Datenbearbeitung der infizierten Personen oder der Veranstaltungen aus. Das Warnsystem ist darum dezentral, sicher und datensparsam.

3. Kosten

Der Bund übernimmt die Kosten der Integration des Warnsystems in die bereits bestehende SwissCovid-App. Für die Kantone entstehen keine zusätzlichen Kosten.

4. Verhältnis zum klassischen Contact Tracing

Das Warnsystem kann das bestehende kantonale Contact Tracing ergänzen, aber die Kontaktdatenerhebung (z.B. in Restaurants) nicht ersetzen. Nicht alle Besucher einer Veranstaltung haben ein Smartphone. Ein Smartphone ist aber erforderlich für die Installation der SwissCovid-App. Zudem erlaubt die SwissCovid-App aufgrund ihres anonymen und dezentralen Aufbaus («privacy by design») nicht, dass das kantonale Contact Tracing die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher erhält, um sie persönlich zu kontaktieren. Darum müssen die bestehenden Listen mit den Kontaktdaten, trotz allfälligem Einsatz des Presence-Tracings, weitergeführt werden.

Wie sich die neuen Warnmöglichkeiten in der Praxis verbreiten, ist aktuell schwer abzuschätzen und hängt nicht zuletzt von der Entwicklung des epidemischen Geschehens und der ergriffenen nicht-pharmazeutischen Massnahmen ab. Wird die neue Funktion stark genutzt, wird das Zusammenspiel zwischen dem heutigen Contact Tracing und den neuen digitalen Möglichkeiten zu prüfen und neu aufeinander abzustimmen sein.

Dabei sind aber die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten: Für die heutige Funktion der SwissCovid-App bestimmt Artikel 60a Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG): «Das PT-System und die Daten dürfen nicht zu anderen



Zwecken verwendet werden, insbesondere nicht zur Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen nach den Artikeln 33–38 durch kantonale Behörden (...).» Daneben bestimmt Artikel 60a Absatz 3 EpG: «Die Teilnahme am PT-System ist für alle Personen freiwillig. Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen dürfen keine Person aufgrund ihrer Teilnahme oder Nichtteilnahme am PT-System bevorzugen oder benachteiligen; abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.».

5. Inkrafttreten

Der Bundesrat wird voraussichtlich am 30. Juni 2021 die Verordnung verabschieden. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Juli 2021 vorgesehen. Die neue Version der SwissCovid-App mit der Benutzerwarnung wird kurz darauf phasenweise ausgerollt.

6. Konsultationsverfahren

Da sich die Verordnung auf das Covid-19-Gesetz stützt, richtet sich das Anhörungsverfahren nach Artikel 1 Absatz 3 Covid-19-Gesetz. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab. Nach Absprache mit der KdK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Zusätzlich werden die Sozialpartner und die zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte konsultiert. Das EDI führt die Konsultation der Kantone wie in der Vergangenheit mithilfe eines Onlinetools durch. Die zusätzlich von den Kantonen eingereichten schriftlichen Stellungnahmen werden dem Bundesrat unterbreitet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen können, müssen sie im Onlinetool erfasst werden.

7. Fragen an die Kantone

Ist der Kanton mit dem vorgeschlagenen Änderungserlass Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen einverstanden?

Wünscht der Kanton, dass für Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid-App keine Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (etwa in Gastronomiebetrieben oder bei Veranstaltungen) mehr gilt? Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung würde demnach nur noch für Personen gelten, welche die SwissCovid-App nicht nutzen.

Frist: 16. Juni 2021

Beilagen:

- Entwurf Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen
- Entwurf Erläuterungen zur Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen

BAG / 9. Juni 2021